

ZH_OBERGERICHT RU230044 vom 8. Dezember 2023

ZH Obergericht, 2023-12-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU230044

FR: ZH_OBERGERICHT RU230044 du 8 décembre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT RU230044 del 8 dicembre 2023

Erwägungen

E. 17

Oktober 2023 fristgerecht (Urk. 6 und Art. 321 Abs. 2 ZPO) Beschwerde mit dem sinngemässen Antrag, das Schlichtungsverfahren sei wieder aufzunehmen (Urk. 9 S. 2). Da C._____ gemäss Handelsregister nicht für die Klägerin zeichnungs-berechtigt ist, wurde diese mit Verfügung vom 9. November 2023 aufgefordert, eine Vollmacht zugunsten von C._____ einzureichen. Die Aufforderung erging unter der Androhung, dass die Beschwerde im Säumnisfall als nicht erfolgt gelte (Urk. 14). Die Verfügung wurde von der Klägerin nicht abgeholt. Die Zustellung von Vorladungen, Verfügungen und Entscheiden gilt aber bei einer eingeschriebenen und nicht abgeholtten Postsendung am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellversuch als erfolgt, sofern der Adressat mit einer Zustellung rechnen musste (Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO; sogenannte Zustellfiktion). Dies ist vorliegend der Fall, da die Klägerin Kenntnis vom vorinstanzlichen Verfahren hatte, in welchem kürzlich die Verfügung vom 13. Oktober 2023 ergangen war, und damit auch weiterhin mit Zustellungen rechnen musste. Die Verfügung vom 9. November 2023 gilt daher am 21. November 2023 als zugestellt. Innert Frist wurde jedoch keine Vollmacht eingereicht. Das Beschwerdeverfahren ist daher androhungsgemäss abzuschreiben (Art. 242 ZPO). 2. Umständehalber ist auf das Erheben von Gerichtskosten zu verzichten. Parteientschädigungen sind im Beschwerdeverfahren mangels erheblicher Umtriebe keiner der Parteien zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.